

Ortsrecht

Gemeinde Demitz-Thumitz



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) Neuausfertigung

der Gemeinde Demitz-Thumitz
vom 18.09.2023

Entschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs.1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demitz-Thumitz am 24.11.2020 die Entschädigungssatzung, am 25.04.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) sowie am 05.09.2023 die **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung** beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
 - bis zu 3 Stunden 15,00 €
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 20,00 €
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 25,00 €
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im Nachhinein gezahlt. Mit Einverständnis des tätigen Bürgers wird die Entschädigung halbjährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitaufwand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinde- und Ortschaftsräte und die Gemeinderatsmitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung, als Sitzungsgeld pro Sitzung.

Sie beträgt:	- bei Gemeinderäten	20,00 €
	- bei Ortschaftsräten	11,00 €
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle der im Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 €.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1. Erstreckt sich die Übernahme der Vertretung über 3 Monate hinaus, erhält der ehrenamtliche Stellvertreter die Entschädigung wie folgt:
 - Monatliche Aufwandsentschädigung wie ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher nach Abs. 4
 - Zusätzlich eine Aufwandsentschädigung nach § 1

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 entfällt.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG). Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 entfällt.
- (5) Für Beratungsleistungen während einer längerfristigen Verhinderung des Bürgermeisters über 3 Monate hinaus erhält ein ehrenamtlicher Berater eine Aufwandsentschädigung nach § 1.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden halbjährlich gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2 und 4 werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 4 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

- (1) Für die von der Gemeinde durchzuführenden Kommunalwahlen wird anstelle einer Entschädigung nach § 1, eine Aufwandsentschädigung am Wahltag für die Mitglieder im Wahlvorstand und im Gemeindevorstand sowie gantztägig eingesetzte Wahlhelfer auf 25,00 € festgelegt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird direkt am Wahltag gezahlt.

§ 5

Entschädigung Friedensrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Friedensrichter	120,00 €
- stellv. Friedensrichter	60,00 €

 Die Zahlung erfolgt zum Jahresende.
- (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gelten alle mit der Tätigkeit verbundenen finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von privaten Telefonen und für Fahrten im Gemeindegebiet sowie der Zeitaufwand als abgegolten.

§ 6

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters (Dienstauftrag) neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** (Entschädigungssatzung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.04.2023 außer Kraft.

Demitz-Thumitz, den 18.09.2023



Martin Grohmann
 Martin Grohmann
 stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Die **2. Satzung zur Änderung der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit** (Entschädigungssatzung) vom 06.09.2023 wurde im „Mitteilungsblatt – Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“ vom 15.09.2023 (KW 37/2023) öffentlich bekannt gemacht.

Martin Grohmann
 Martin Grohmann
 stellv. Bürgermeister

